

Kreis-Finanzordnung (KFO)

des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne (VK)

I. Finanzverwaltung

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die KFO gründet sich auf die Satzung des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV), die Verbands-Finanzordnung (VFO) sowie die Kreis-Geschäftsordnung (KGO).
- (2) Für die Verwaltung der Finanzen ist der stellvertretende Kreis-Vorsitzende Finanzen des VK zuständig, der in Zusammenarbeit mit dem Kreis-Finanzausschuss (KFA) Einnahmen und Ausgaben regelt.

§ 2 Kreis-Finanzausschuss (KFA)

- (1) Gemäß § 19 (11) KGO ist der Kreisvorstand gleichzeitig der KFA.
- (2) Der KFA arbeitet im Rahmen der KFO und wirkt insbesondere mit:
 - a) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - b) bei der Feststellung des Kreisbeitrages, der dem Kreistag zur Verabschiedung vorgeschlagen wird,
 - c) bei der Überprüfung der Richtigkeit, der Recht- und Zweckmäßigkeit von Ausgaben und der Kostenaufstellungen im Sinne des § 12 Ziffer (2) KFO, wenn die Ausgaben Euro 200,00 überschreiten,
 - d) bei der Vergabe von Sportfördermitteln,
 - e) bei der Vergabe der direkten Finanzmittel aus dem Etat des VK, die der KVJ zufließen sollen,
 - f) bei der Festlegung von Gebühren, Kautionen und Startgeldern, inkl. eines möglichen Verteilerschlüssels,
 - g) bei der Festlegung der Mannschaftsmeldebeiträge für die Kreis-Breiten- und Freizeitsport (BFS)-Spielrunde,
 - h) bei der Festlegung der Aufwandsentschädigung (§15) und der Reisekosten.
- (3) Entscheidungen des KFA bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 (drei) KFA-Mitgliedern, wobei die einfache Mehrheit ausreicht.
- (4) Wenn der KFA gegen die Stimme des stellvertretenden Kreis-Vorsitzenden Finanzen Ausgaben beschließt, so muss die Deckung dieser Ausgaben im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes nachgewiesen werden.

§ 3 Aufgaben des stellvertretenden Kreis-Vorsitzenden Finanzen

Der stellvertretende Kreis-Vorsitzende Finanzen hat neben den in der KGO genannten noch folgende Aufgaben:

- a) die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben und Kostenaufstellungen zu überprüfen, sofern diese Euro 200,00 nicht überschreiten,
- b) den Haushaltsplan und eventuelle Nachträge aufzustellen,
- c) die Art der Verwendung von Sportförderungsmitteln zu überprüfen.

§ 4 Buchführung

Die Buchführung des VK muss den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen.

II. Einnahmen

§ 5 Kreisbeitrag (Kreisumlage), Mannschaftsmeldebeiträge, Zuschuss des WVV und Startgelder

- (1) Der VK erhebt einen Kreisbeitrag (Kreisumlage), dessen Höhe vom Kreistag festgelegt wird. Der Kreisbeitrag darf die Hälfte des entsprechenden WVV-Basisbeitrages nicht übersteigen. Dieser ist zu Beginn des Spieljahres fällig und ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen.
- (2) Für die Teilnahme an der BFS-Spielrunde des VK wird von jeder teilnehmenden Mannschaft ein Mannschaftsmeldebeitrag erhoben. Die Höhe und die Erhebungsweise der Mannschaftsmeldebeiträge werden durch den KFA festgelegt. Der entsprechende Mannschaftsmeldebeitrag ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen.
- (3) Der VK erhält einmal jährlich einen vom WVV zu erstattenden Kreisfinanzausgleich, dessen Grundzüge vom WVV-Vorstand bis zum 31. März eines Jahres zu veröffentlichen sind. Der Kreisfinanzausgleich kann nur gezahlt werden, wenn die geprüften Kassennunterlagen des VK vollständig und fristgerecht dem WVV vorliegen.
- (4) Für die Teilnahme an den Kreismeisterschaften Beach und Halle sowie an den Kreis-Jugendmeisterschaften Beach und Halle wird von jeder teilnehmenden Mannschaft ein Startgeld erhoben. Die Höhe und die Erhebungsweise der Startgelder werden durch den KFA festgelegt; ebenso ein möglicher Verteilerschlüssel (Anteil für VK bzw. KVJ und für den Ausrichter). Eine Kautions pro Mannschaft kann festgesetzt werden, diese wird bei Teilnahme der verbindlich gemeldeten Mannschaft an der entsprechenden Kreismeisterschaft wieder zurück erstattet. Nimmt eine verbindlich gemeldete Mannschaft an der entsprechenden Kreismeisterschaft nicht teil, verbleibt das gezahlte Startgeld gemäß festgelegtem Verteilerschlüssel beim VK bzw. der KVJ und dem Ausrichter. Die gezahlte Kautions verbleibt beim Ausrichter.

§ 6 Lehrgangs-, Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren

- (1) Die verbindliche Meldung von Teilnehmern zu einem Lehrgang des VK verpflichtet zur Zahlung der Lehrgangsgebühren. Bei Fernbleiben ohne Ersatzstellung werden dem betreffenden Mitglied des VK oder der Spielgruppe die Lehrgangsgebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von € 5,11 in Rechnung gestellt. Diese Verwaltungsgebühr kann sich bis auf einen Betrag erhöhen, der den Lehrgangsausfallkosten entspricht, die dem VK entstanden sind. Bei angewiesener Vorabzahlung der Lehrgangsgebühren kann die Verwaltungsgebühr entfallen; die gezahlten Lehrgangsgebühren verbleiben beim VK.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen der Kreisgerichtsbarkeit erhebt der VK die aus der Kreis-Rechts- und Strafordnung (KRSO) ersichtlichen Gebühren.
- (3) Der KFA kann weitere Gebühren für besondere Tätigkeiten festlegen.

§ 7 Spenden und Zuwendungen

Der VK kann gemäß § 2 KGO Spenden und Zuwendungen entgegennehmen.

§ 8 Geld- und Ordnungsstrafen

- (1) Der VK verfügt Geldstrafen nach der KRSO oder Ordnungsstrafen nach Maßgabe der bestehenden Verbands- und Kreisordnungen, die als Abgabe an den VK abzuführen sind. Dies gilt für die KVJ entsprechend.
- (2) Geldstrafen sind fällig innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstanz.
- (3) Ordnungsstrafen sind fällig innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zustellung des entsprechenden Ordnungsstrafenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung per Rundschreiben bei Teilnahme am vereinfachten Verfahren.
- (4) Der stellvertretende Kreis-Vorsitzende Finanzen überwacht den Zahlungseingang. Ihm sind alle Urteile, Ordnungsstrafenbescheide bzw. Zahlungsaufforderungen unverzüglich in Kopie durch die entsprechende Stelle zuzusenden.

§ 9 Zahlungsverzug

- (1) Solange finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt werden, ruhen alle Rechte der säumigen Mitglieder des VK sowie der Vereine und Spielgruppen gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO.
- (2) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen wird im Normalfall eine Mahngebühr von Euro 10,25 erhoben.
- (3) Die Mahngebühr wird im Kreis-Breiten- und Freizeitsportspielbetrieb nicht erhoben, stattdessen erfolgt bei Zahlungsverzug einer Ordnungsstrafe die Verdoppelung derselben.

III. Ausgaben

§ 10 Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die im Auftrag oder im Interesse des VK Geld verwalten oder ausgeben, sind gehalten, äußerst sparsam zu sein. Mitgliedern, Spielgruppen und Kreisangehörigen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

§ 11 Haushaltsplan

- (1) Die Kreisorgane und Amtsträger, Mitglieder, Spielgruppen und Kreisangehörigen sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Nur in Ausnahmefällen kann der KFA durch förmlichen Beschluss nicht vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Die gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben ist dabei zulässig. Von jeder derartigen Abweichung vom Haushaltsplan ist dem nächsten Kreistag zu berichten.

- (2) Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes dürfen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr höchstens in Höhe von 80 (achtzig) % der jeweiligen Haushaltsansätze des Vorjahres eingegangen werden. Werden die Einnahmen des Vorjahres nicht erreicht, entscheidet der KFA über Art und Umfang der vorläufigen Haushaltsführung.

§ 12 Abrechnungsvorschriften

- (1) Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden allen Amtsträgern und Beauftragten des VK nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die vierteljährlich, spätestens aber bis um 15. November des Jahres, vorgelegt werden müssen.
- (2) Kostenaufstellungen müssen unter Verwendung entsprechender Formblätter, die für die Richtigkeit gegenzuzeichnen sind, zusammen mit Originalrechnungen eingereicht werden. Die Gegenzeichnung durch den zuständigen Ressortleiter ist zwingend vorgeschrieben. Übersteigt die Einzelrechnung Euro 200,00, ist die zusätzlich die Genehmigung des KFA erforderlich.
- (3) Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur gezahlt, wenn sie für Reisen sind, die im Auftrag des VK oder bei Amtsträgern in ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung erfolgen.
- (4) Reisekostenvergütungen unterliegen den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die Reisespesenregelung richtet sich nach den gültigen Bestimmungen des WVV und wird regelmäßig in den Verbandsnachrichten des WVV veröffentlicht.
- (5) Die Kosten der Mitglieder des Kreis-Jugendausschusses (außer dem Vertreter des Kreisvorstandes) sowie vom Kreis-Jugendausschuss beauftragte Personen, werden aus den Mitteln der Kreis-Volleyballjugend (KVJ) erstattet, soweit sie nicht vom WVV oder der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ) erstattet werden.

§ 13 Spesen- und Honorarregelung für Lehr- und Honorarkräfte in der Schiedsrichter- und Trainer-Ausbildung

- (1) Für den Einsatz von Spesen gilt grundsätzlich § 12 KFO. Für die Abnahme von Prüfungen können Spesen jedoch nur geltend gemacht werden, wenn sie den Richtlinien des LSB NRW entsprechen und nicht vom WVV erstattet werden. Schiedsrichter- oder Trainerlehrwarte, die im VK wohnhaft sind, erhalten kein Tagegeld erstattet.
- (2) Für die Honorierung von Lehr- u. Honorarkräften werden grundsätzlich keine Pauschalsätze gewährt. Es wird eine einheitliche Stundenhonorierung vom Kreisausschuss festgesetzt, die den Höchstbetrag des LSB NRW nicht überschreiten darf.

§ 14 Spesenregelung für Schiedsrichter

- (1) Bei den Kreispokalspielen, Kreismeisterschaften, Kreis-Jugendmeisterschaften, bei den BFS-Rundenspielen und dem Relegationsturnier der BFS-Spielrunde sind die beteiligten Mannschaften verpflichtet, entsprechend der Kreis-Spielordnung (KSPO) mit Anlagen, der Kreis-Breiten- und Freizeitsportordnung (KBFSO) und der Kreis-Jugendspielordnung (KJSPO), das komplette Schiedsgericht kostenfrei zu stellen. Diese Verpflichtung kann teilweise entfallen, wenn ein Schiedsrichterlehrgang die Aufgaben übernimmt. Gleiches gilt in den Leistungsklassen (KL und KK) sofern in Staffeln mit ungerader Staffelfstärke Einzelbegegnungen stattfinden; hier ist die jeweils spielfreie Mannschaft laut Spielplan

verpflichtet, einen 1. und 2. Schiedsrichter kostenfrei zu stellen. Den Schreiber (und 2 (zwei) Linienrichter) stellt der Ausrichter kostenfrei.

- (2) Bei Kreismeisterschaften oder Kreis-Jugendmeisterschaften, die offiziell vom Kreis-Schiedsrichterwart mit Schiedsrichtern beschickt werden, trägt der VK bzw. die KVJ die Schiedsrichterkosten.
- (3) Wird ein Schiedsrichter von einem Verein, einer Mannschaft oder einer Spielgruppe, z.B. bei Verlegung von Pflichtspielen, angefordert, so erhält er vom Ausrichter bzw. Antragsteller mindestens nachfolgend aufgeführte Spesen zuzüglich der Reisekosten nach § 12 KFO bei einem Einsatz:
- | | |
|---|--------|
| a) in der Kreisliga, Kreisklasse und bei Jugendspielen auf Kreisebene | € 7,70 |
| b) im Kreispokal | €10,25 |
| c) bei BFS-Spielen | € 7,70 |
- Mehrere Einsätze während einer Meisterschaft (Turnierform) werden pro Spiel vergütet:
- | | |
|--------------------------|--------|
| a) bei zwei Sätzen | € 5,00 |
| b) bei zwei Gewinnsätzen | €10,25 |
| c) bei drei Gewinnsätzen | €12,80 |
- Die Spesenregelung bei Einsätzen ab Bezirksklasse aufwärts sowie bei Jugend- und Pokalspielen auf Bezirks- oder Landesebene, regelt die VFO.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, des Kreis-Jugendtags, des Kreisvorstandes, des Kreisausschusses und des Kreis-Jugendausschusses wird jeder berechtigt teilnehmenden Person des Kreis- bzw. Kreis-Jugendausschusses eine einheitliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Reisekosten abgegolten.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die gemäß § 23 KGO gewählten Kassenprüfer können die Kasse des VK bzw. der KVJ beliebig oft prüfen. Mindestens einmal muss die Kasse Anfang November eines jeden Jahres geprüft werden. Die beiden Kassenprüfer sollen gemeinsam prüfen und die Prüfung dem stellvertretenden Kreis-Vorsitzenden Finanzen bzw. dem Kreis-Jugendkassenwart angemessene Zeit vorher ankündigen.
- (2) Die Kassenprüfer haben zu überprüfen und festzustellen:
- die Richtigkeit, Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben,
 - die richtige und übersichtliche Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben,
 - das Vorhandensein von entsprechenden Belegen sowie die geordnete Ablage,
 - die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit,
 - die Eintragung der vorhandenen Sachgüter im Inventarbuch.

Die Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungen sind im Kassenbuch und Inventarbuch zu vermerken.

- (3) Die Kassenprüfer haben den Mitgliedern des VK auf dem nächsten Kreistag einen schriftlichen oder mündlichen Kassenbericht mit den Ergebnissen der Kassenprüfungen vorzulegen.

- (4) Dem WVV sind die Ergebnisse der Kassenprüfung gemeinsam mit dem Kassenbericht einschließlich einer Aufstellung der Vermögenswerte bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 17 Sportförderungsmittel

Die Richtlinien des WVV sowie des Stadtsporthundes (SSB) Bochum und des SSB Herne und des Kreissportbundes (KSB) Ennepe-Ruhr zur Verwendung von Sportförderungsmitteln sind Bestandteil dieser KFO und für alle Amtsträger, Mitglieder, Spielgruppen und Kreisangehörige verbindlich.

§ 18 Kreis-Volleyballjugend (KVJ)

Die KVJ verfügt selbständig über den Einsatz der ihr zugewiesenen Mittel des VK unter Beachtung der KGO. Bei Ausgaben über Euro 200,00 je Einzelabrechnung gilt § 12 Ziffer (2) KFO entsprechend. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen KFO und KJO gilt die KFO.

§ 19 Inkrafttreten

Die KFO wurde am 29.11.2002 vom Kreistag verabschiedet und tritt mit diesem Tag in Kraft.